

# V E R E I N B A R U N G

Über die Prinzipien für die Durchführung der gemeinsamen  
Paß- und Zollkontrolle an den Grenzübergangsstellen zwi-  
schen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
und der Deutschen Demokratischen Republik

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK

Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.



Das Föderale Ministerium des Innern und das Föderale Ministerium für Außenhandel der CSSR, das Ministerium für Staatssicherheit und das Ministerium für Außenhandel der DDR haben, geleitet von dem Bemühen, die Kooperation und die Zusammenarbeit der Paß- und Zollkontrollorgane beider Staaten weiter zu vertiefen, die Kontinuität des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erhöhen und die Kräfte bei der Durchführung der gemeinsamen Kontrollen effektiver zu nutzen, in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Abkommens zwischen der Regierung der CSSR und der Regierung der DDR über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr vom 16. 2. 1973 (im folgenden Abkommen) beschlossen, folgendes zu vereinbaren:

#### Artikel 1

(1) Kontrollorgane im Sinne dieser Vereinbarung sind

a) in der CSSR

- die Einheiten der Paßkontrolle der Dienstseinheiten des Schutzes der Staatsgrenze des Föderalen Ministeriums des Innern an den Grenzübergangsstellen
- die Organe der Zollverwaltung der CSSR an den Grenzübergangsstellen

b) in der DDR

- die Paßkontrollleinheiten des MfS an den Grenzübergangsstellen
- die Grenzzollämter der Zollverwaltung der DDR an den Grenzübergangsstellen.



(2) Im Rahmen dieser Vereinbarung unterstehen die Kontrollorgane

a) in der CSSR

- der zuständigen Brigade der Grenzwa~~che~~ oder der Bezirksdienststelle des Schutzes der Staatsgrenze und der Hauptverwaltung Grenzwa~~che~~ und Schutz der Staatsgrenze
- der zuständigen Zolldirektion, der Zolldirektion für die CSR und der Zentralen Zollverwaltung der CSSR

b) in der DDR

- dem Arbeitsbereich Paßkontrolle der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit und des Ministeriums für Staatssicherheit
- den Bezirksverwaltungen und der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der DDR.

#### Artikel 2

(1) Die Kontrollorgane beider Seiten versehen ihren Dienst an allen Grenzübergangsstellen an der gemeinsamen Staatsgrenze ununterbrochen.

(2) Die Kontrollorgane beider Seiten führen an allen Grenzübergangsstellen, für die das in der Anlage zum Abkommen festgelegt ist, die gemeinsame Kontrolle durch.

(3) Unter gemeinsamer Kontrolle wird verstanden

- a) die unmittelbar aufeinanderfolgende Kontrolle und Abfertigung der Reisedokumente durch die Organe der Paßkontrolle beider Seiten,



- b) die unmittelbar aufeinanderfolgende Durchführung der Zoll- und Devisenkontrolle durch die Organe der Zollkontrolle beider Seiten,
- c) die Durchführung der Kontrolle der Verkehrsmittel durch die jeweils zuständigen Organe beider Seiten gemeinsam bei einem Arbeitsgang

entsprechend den für die Kontrollorgane geltenden innerstaatlichen Bestimmungen der Seiten, dem Abkommen und den Regelungen in den Artikeln dieser Vereinbarung.

### Artikel 3

Der Leiter der Paßkontrolle an der Grenzübergangsstelle der Seite, auf der die gemeinsame Kontrolle durchgeführt wird, gewährleistet

- a) die Absicherung der Stellen, an denen die gemeinsame Kontrolle erfolgt sowie der Verkehrsmittel, um ungesetzliche Grenzübertritte, Umgehungen der Kontrolle, gewaltsame Grenzdurchbrüche oder terroristische Handlungen zu verhindern,
- b) Ordnung und Sicherheit an den Stellen, an denen die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird, entsprechend den Sicherheitsanforderungen beider Seiten.

### Artikel 4

(1) Die Leiter der Kontrollorgane bzw. die von ihnen festgelegten Vertreter koordinieren das zur Abwicklung der gemeinsamen Kontrolle von Personen, Gütern und Transportmitteln,



die die gemeinsame Staatsgrenze überschreiten, erforderliche Zusammenwirken der Kontrollorgane sowie der anderen an den Grenzübergangsstellen, auf den Eisenbahnstrecken und auf den Wasserabschnitten tätigen Organe.

(2) Die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten führen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal, an den Grenzübergangsstellen gemeinsame Beratungen zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit der Kontrollorgane sowie zur Koordinierung und Abstimmung von erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität und der Gewährleistung einer hohen Sicherheit bei der gemeinsamen Kontrolle durch.

Diese Beratungen werden abwechselnd von den Leitern der Paß- und Zollkontrolle beider Seiten vorbereitet, einberufen und geleitet.

Zur Lösung dringender Fragen der Dienstausübung können sich die leitenden Mitarbeiter operativ je nach Bedarf treffen.

(3) Fragen prinzipieller Bedeutung und Probleme, die die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten gemeinsam nicht klären oder über die sie sich nicht einigen können, werden von den Vorgesetzten oder den zentralen Organen geklärt.

#### Artikel 5

(1) Zur Absicherung einer reibungslosen, kontinuierlichen, schnellen und wirksamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs vereinbaren bzw. gewährleisten die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten

a) die unmittelbare Zusammenarbeit bei der Ausübung der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs,



- b) entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen der Grenzübergangsstellen die Stellen, die Reihenfolge und den Ablauf der gemeinsamen Kontrolle der einzelnen Verkehrsmittelarten und den Kräfteinsatz,
- c) den gegenseitigen Austausch von Informationen über die geltenden Rechtsvorschriften und über Prinzipien des Verfahrens bei der gemeinsamen Kontrolle,
- d) den gegenseitigen Informationsaustausch über den jeweils zu erwartenden Umfang des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie zu Problemen der Sicherheit der Grenzübergangsstellen,
- e) den gegenseitigen Informationsaustausch über festgestellte Erkenntnisse im Prozeß der Abfertigung und weitere Feststellungen, die unmittelbare operative Maßnahmen erfordern,
- f) Maßnahmen zur Verhinderung außerordentlicher Vorkommnisse sowie die Art und Weise des Verfahrens für den Fall des Eintritts solcher Vorkommnisse,
- g) Durchführung von Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die Effektivität und das Niveau der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erhöhen und das Zusammenwirken der Kontrollorgane beider Seiten zu vervollkommen.

(2) Während der Abwesenheit der Leiter der Kontrollorgane oder ihrer Vertreter werden die in Absatz 1 genannten Pflichten, soweit das erforderlich ist, von den jeweils beauftragten Dienstverantwortlichen wahrgenommen.



Artikel 6

(1) Bei der gemeinsamen Kontrolle werden die Kontrollorgane in folgender Reihenfolge tätig:

a) Verkehrsrichtung CSSR - DDR

- Paßkontrolle der CSSR
- Paßkontrolle der DDR
- Zollkontrolle der CSSR
- Zollkontrolle der DDR

b) Verkehrsrichtung DDR - CSSR

- Paßkontrolle der DDR
- Paßkontrolle der CSSR
- Zollkontrolle der DDR
- Zollkontrolle der CSSR

Bei der Kontrolle von Güterzügen sind seitens der CSSR nur die Organe der Zollverwaltung der CSSR Kontrollorgan. Sie nehmen im Auftrage des Föderalen Ministeriums des Innern der CSSR auch die Kontrolle und Abfertigung der Reisedokumente des Personals dieser Verkehrsmittel vor.

(2) Die Paßkontrollorgane des Staates, dessen Territorium verlassen wird, eröffnen den Kontrollprozeß mit der Abforderung der Reisedokumente vom Reisenden. Nach Kontrolle und Vornahme der erforderlichen Handlungen werden die Reisedokumente sofort an die Paßkontrollorgane der anderen Seite übergeben, die nach ihrer Kontrolle und Abfertigung die Dokumente an den Reisenden zurückgeben.

(3) Durch die Übergabe der Reisedokumente an das Kontrollorgan der anderen Seite bzw. die Rückgabe der Dokumente an den Reisenden ist die Kontrolltätigkeit des jeweiligen Kontrollorgans abgeschlossen.

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK  
Zrušen stupněm uložení (svazky) dne 1. 2. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.



(4) Die Zollkontrolle erfolgt erst nach Abschluß der Paßkontrolle in gleicher Reihenfolge. Nach Abschluß der erforderlichen Handlungen durch das Zollkontrollorgan des Ausreisestaates werden die Reisenden an das Zollkontrollorgan des Einreisestaates verwiesen. Das Zollkontrollorgan des Einreisestaates kann seine Kontrolle damit ebenfalls für beendet erklären.

(5) Die Einordnung der anderen an den Grenzübergangsstellen tätigen Organe und Institutionen wird entsprechend den örtlichen Bedingungen in den Protokollen der jeweiligen Grenzübergangsstellen festgelegt.

(6) In begründeten Fällen können die Kontrollorgane jeder Seite, auch nach Abschluß der Kontrolle, einzelne Kontrollhandlungen wieder aufnehmen, wenn das zwischen den leitenden Mitarbeitern oder Zugführern der Kontrollorgane an Ort und Stelle abgestimmt ist.

Die Kontrollorgane jeder Seite werden, wenn sie eine nicht ordnungsgemäße Abfertigung der Reisedokumente durch die jeweils andere Seite im Rahmen ihrer eigenen Kontrollhandlungen feststellen, die andere Seite darauf aufmerksam machen und ihr die Beseitigung des Mangels ermöglichen.

(7) In Ausnahmefällen, wo zentrale innerstaatliche Vorschriften oder Vereinbarungen der Seiten die gemeinsame Kontrolle ausschließen, ist die getrennte Kontrolle nach Abstimmung zwischen den Leitern der Kontrollorgane mit der jeweils innerstaatlich bestimmten Verantwortlichkeit für die Durchführung der Kontrollen von Personen, der Verkehrsmittel und des Gepäcks durch die Kontrollorgane jeder Seite wahrzunehmen.

Bei der Abstimmung ist durch die Leiter der Paßkontrollorgane die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung unkontrollierter bzw. ungesetzlicher Grenzübertritte zu vereinbaren.



(8) Die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten, in deren Abwesenheit ihre Stellvertreter, koordinieren gemäß den Anforderungen und der operativen Situation an der Grenzübergangsstelle die Art und Weise der gemeinsamen Kontrolle und der ununterbrochenen Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Koordinierung der gemeinsamen Kontrolle unterstützen sich die Kontrollorgane beider Seiten in der erforderlichen Weise, insbesondere bei Unterbrechung der Reise, bei der Einreiseverweigerung, der Rückführung oder Zuführung von Personen und bei der Beschlagnahme von Gegenständen oder der Sicherstellung von Beweismitteln sowie auch bei Festnahme oder Sicherstellung von Personen, Sicherstellung oder Einziehung von Waren, Zahlungsmitteln und anderen Materialien.

(9) Die Leiter der Kontrollorgane gewährleisten, daß der festgelegte Kontrollablauf (Reihenfolge, Technologie wie in den abzuschließenden Einzelprotokollen festgelegt) eingehalten wird, so daß die Kontrolltätigkeit den Abfertigungsprozeß der jeweils anderen Seite im Interesse einer reibungslosen und kontinuierlichen Abfertigung an den Grenzübergangsstellen so wenig als möglich beeinträchtigt.

#### Artikel 7

(1) Im Interesse eines sicheren und flüssigen grenzüberschreitenden Verkehrs und der Erhöhung der Durchlaßfähigkeit der Grenzübergangsstellen vereinbaren die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten unter Berücksichtigung des Charakters, der Möglichkeiten, des Umfangs des gestatteten Transports und der örtlichen Bedingungen der Grenzübergangsstelle die Technologie des Abfertigungsprozesses, einschließlich der Einordnung der Fahrzeuge in die Verkehrsstreifen und die Art und Weise der Abfertigung der zu Fuß gehenden Reisenden.



(2) Die gemeinsame Kontrolle des Straßenverkehrs wird in folgender Reihenfolge vorgenommen:

- a) Personale der Feuerwehr, des Sanitäts- und Rettungswesens sowie deren Fahrzeuge im Einsatz,
- b) Staatsoberhäupter, Mitglieder offizieller Parlaments- und Regierungsdelegationen, diplomatische Vertreter und Personen, die verantwortliche Funktionen im Partei- und Staatsapparat beider Staaten bekleiden sowie Fahrzeuge der vorstehend genannten Personen und diplomatischen Vertretungen,
- c) individuell durch die Kontrollorgane beider Seiten gemeldete Personen sowie Fahrzeuge der vorstehend genannten Personen,
- d) Autobusse der regelmäßigen Linien,
- e) die übrigen Personen und Fahrzeuge in der Reihenfolge ihrer Anreise an den Grenzübergangsstellen,
- f) im Güterverkehr werden Fahrzeuge mit leichtverderblichen Waren vorrangig abgefertigt.

(3) Nach der gemeinsamen Richtungsabfertigung auf dem Territorium der einen Seite können die Reisenden und die Verkehrsmittel die Reise auf dem Territorium der anderen Seite fortsetzen, ohne nochmals im Bereich der Grenzübergangsstelle der anderen Seite anzuhalten, ausgenommen die Fälle, wo ernsthafte Gründe für die Wiederholung der Kontrolle vorliegen (wenn gemeldet wurde oder der Verdacht besteht, daß sich eine Person der Kontrolle entzogen hat, daß die Paß- oder Zollkontrolle der einen Seite nicht beendet wurde oder wenn es sich um Personen handelt, die einer Straftat verdächtig sind u. ä.).



Die Kontrollorgane der Seite, denen derartige Fälle gemeldet werden, sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, daß die betreffenden Personen oder Fahrzeuge noch im Bereich der Grenzübergangsstelle angehalten werden, damit die Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt oder die Personen oder Fahrzeuge auf die Seite, wo entsprechend den Festlegungen die gemeinsame Kontrolle erfolgen soll, zurückgeführt werden.

(4) Beide Seiten veranlassen im Interesse eines sicheren Schutzes, daß durch die zuständigen Organe auf ihrem Territorium auf den Verbindungswegen zwischen der Staatsgrenze und dem Kontrollterritorium in beiden Richtungen, dort wo das entsprechend den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen Halteverbot festgelegt werden. Jedes Anhalten eines Fahrzeuges auf diesen Strecken kann Grund zur Wiederholung der Kontrolle sein.

#### Artikel 8

(1) Die gemeinsame Kontrolle der Reisezüge erfolgt nach den Prinzipien der durch die Leiter der Kontrollorgane in den Einzelprotokollen für die Grenzübergangsstellen gemeinsam festzulegenden Technologie des Abfertigungsprozesses. Die Kontrolle ist so zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, daß sie von beiden Seiten rechtzeitig innerhalb der fahrplanmäßigen Wartezeiten auf den festgelegten Kontrollstrecken bzw. den Eisenbahngrenzstationen abgeschlossen wird.

(2) Für die Koordinierung der Zusammenarbeit und den erforderlichen Informationsaustausch während der Kontrolle in den Zügen sind die Leiter der eingesetzten Kontrollgruppen verantwortlich. Sie haben bei einer Unterbrechung der Kontinuität der gemein-



samen Kontrolle im Zug die jeweils erforderlichen konkreten Maßnahmen zur Verhinderung von unkontrollierten Grenzübertritten zu vereinbaren.

(3) Auf den Bahnhöfen, die sich an den für die gemeinsame Kontrolle während der Fahrt der Züge festgelegten Strecken befinden, können Reisende des internationalen Verkehrs nur in die Wagen einsteigen, die von den Kontrollorganen beider Seiten noch nicht kontrolliert wurden.

Die Kontrollorgane beider Seiten sichern gleichzeitig ab, daß Reisende des internationalen Verkehrs, die auf diesen Bahnhöfen aussteigen, ordnungsgemäß paß- und zollkontrollmäßig abgefertigt wurden.

(4) Während außerplanmäßiger Halts der Züge auf den Kontrollstrecken wird die gemeinsame Kontrolle unterbrochen. Die Kontrollorgane der Seite, auf deren Territorium der Zug hält, sind in dieser Zeit für seine Absicherung gegen unbefugtes Ein- oder Aussteigen von Personen verantwortlich, während die Kontrollorgane der anderen Seite sichern, daß ein Überwechseln von Reisenden aus den nichtabgefertigten in die bereits abgefertigten Teile des Zuges und umgekehrt unterbleibt.

(5) Die Art und Weise der Kontrolle des Transportmittels, der Triebfahrzeuge, der Schlaf-, Speise-, Gepäck-, Post- und Sonderwagen, des Zugpersonals sowie des Unterbaus vereinbaren die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten im einzelnen. Die Kontrolle des Zugpersonals und der Reisenden in den Schlafwagen erfolgt in der Regel gleichzeitig durch die Paß- und Zollkontrollorgane beider Seiten.

(6) Die Speisewagen müssen zur Gewährleistung einer sicheren Kontrolle und Abfertigung der Reisenden während der Durchführung der gemeinsamen Kontrolle der Paß- und Zollkontrollorgane im Zug für die Reisenden geschlossen sein.



(7) Die Zollkontrolle der Lebensmittel, Getränke u. a. Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Versorgung der Reisenden in Schlaf- und Speisewagen mitgeführt werden, erfolgt grundsätzlich nur durch das Zollkontrollorgan des Ausfuhrstaates. Vom Zollkontrollorgan der anderen Seite werden die vorgenommenen Kontrollvermerke des Zollkontrollorgans des Ausfuhrstaates anerkannt.

(8) Die Außenkontrolle während der Standzeit der Reisezüge führen die zuständigen Paß- und Zollorgane der Seite durch, auf deren Territorium die gemeinsame Kontrolle erfolgt. Die Kontrollorgane der anderen Seite können an der Kontrolle teilnehmen oder sie gesondert durchführen.

(9) Die verantwortlichen Mitarbeiter der Organe der Paß- und Zollkontrolle der Seite, auf deren Territorium die Eisenbahngrenzstation liegt, an der die gemeinsame Kontrolle abgeschlossen wird, melden erst nachdem die Beendigung der Kontrolle mit den Organen der anderen Seite gemeinsam abgestimmt wurde, die Beendigung der Grenzkontrolle an den Fahrdienstleiter bzw. den verantwortlichen Mitarbeiter der jeweiligen Eisenbahnverwaltung.

#### Artikel 9

(1) Im Schiffsverkehr führen die Kontrollorgane beider Seiten die gemeinsame Kontrolle täglich in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang durch. In Ausnahmefällen kann eine Kontrolle und Abfertigung außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden, wenn das durch besondere Umstände begründet ist (Havarien, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser).

Die Entscheidung darüber obliegt den Leitern der Paßkontrollorgane beider Seiten nach gegenseitiger Abstimmung.



(2) Die gemeinsame Kontrolle erfolgt nur bei nicht in Fahrt befindlichen Fahrzeugen. In Sonderfällen (z. B. ungünstige Schifffahrtsbedingungen, beschädigte Fahrzeuge, die nicht halten können) kann während der Fahrt auf der Strecke Prostřední - Bad Schandau in beiden Richtungen die gemeinsame Kontrolle erfolgen, wenn die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten dem zustimmen.

(3) Bei der Durchführung der gemeinsamen Kontrolle kommen die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Regelungen analog zur Anwendung.

Die gemeinsame Kontrolle beginnt stets beim Fahrzeugführer (Kapitän).

(4) Im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Kontrolle und Abfertigung gelten die Vorschriften der Schifffahrtssicherheit des Staates, auf dessen Territorium die gemeinsame Kontrolle erfolgt.

Die Kontrollorgane sind verpflichtet, diese Vorschriften beider Staaten zu kennen.

(5) Nach Abschluß der gemeinsamen Kontrolle hat der Verantwortliche der Kontrollgruppe des Paßkontrollorgans, das die gemeinsame Paßkontrolle abgeschlossen hat, dem Fahrzeugführer den Abschluß der Kontrolle mitzuteilen und ihn, sofern es sich um Frachtschiffe oder Sportboote handelt, zur unverzüglichen Weiterfahrt zu veranlassen.

(6) Die gemeinsame Kontrolle und Abfertigung der Frachtschiffahrt erfolgt an Bord der auf dem freien Lauf der Elbe ankern- den Fahrzeuge.

Für das gemeinsame Heranfahren der Kontrollorgane beider Seiten an die Fahrzeuge wird ein Motorboot der CSPLD benutzt, das von Angehörigen der CSPLD geführt und kommandiert wird. Die Ange-



Während der Kontrollorgane beider Seiten haben den Anweisungen des Bootsführers der CSPLD, die im Zusammenhang mit ihrer Sicherheit stehen, unbedingt Folge zu leisten.

Die Reihenfolge der Abfertigung der einzelnen Fahrzeuge legt der Dispatcher der CSPLD fest. Der Dispatcher der CSPLD stellt die Kontrollfähigkeit der Frachtschiffe fest und meldet die Kontrollbereitschaft dem mit der Kontrolle beginnenden Paßkontrollorgan. Während der Kontrolle verbleibt das Boot der CSPLD an dem Frachtschiff, das kontrolliert wird.

Bei Kontrollfeststellungen oder Vorkommnissen, die die Fortsetzung der Fahrt des Frachtschiffes ausschließen, ist der Dispatcher der CSPLD nach gegenseitiger Abstimmung der Kontrollorgane zu veranlassen, sicherzustellen, daß das betreffende Frachtschiff bis zur Klärung des Sachverhaltes am Kontrollplatz verbleibt bzw. betroffene talwärts fahrende Frachtschiffe außerhalb der Kontrollzeit gemäß Absatz 1 in Hrensko festmachen.

(7) Die gemeinsame Kontrolle und Abfertigung der Fahrgastschiffahrt erfolgt an Bord der an der Anlegestelle festgemachten Fahrzeuge.

Die Besatzungen der Fahrgastschiffe werden im Zuge der Kontrolle der Passagiere jeweils am Arbeitsplatz kontrolliert.

Die Durchführung besonderer Kontroll- und anderer Maßnahmen durch die Kontrollorgane beider Seiten erfolgt, sofern es möglich ist, nicht auf dem Fahrgastschiff, sondern in einem dafür an der Anlegestelle vorgesehenen Raum.

Die Leiter der Kontrollgruppen des Zollkontrollorgans, das mit der gemeinsamen Kontrolle beginnt, haben von den Schiffsführern zu fordern, daß sie ein Mitglied der Besatzung beauftragen, das bei der Kontrolle, entsprechend den Forderungen der Zollkontrollorgane beider Seiten, Räume, Behältnisse und Ausrüstungen des Schiffes, einschließlich der Freiräume, Bunker u. a. vorführt und die erforderliche Hilfe für die Kontrolle leistet.



Das Zollkontrollorgan des Ausreisestaates teilt dem Zollkontrollorgan des Einreisestaates mit, bei welchen Teilen des Schiffes eine Transportmittelkontrolle erfolgt. Durch die Zollkontrollorgane des Ausreisestaates kann für bestimmte Teile des Schiffes, für die sie keine Transportmittelkontrolle vorsehen, die Kontrolle für beendet erklärt werden.

(8) Zur gemeinsamen Kontrolle und Abfertigung des Sportbootverkehrs haben sich die Besatzungen nach dem Festmachen der Boote an der Anlegestelle an Land zu begeben. Die Kontrollverantwortlichen des Zollkontrollorgans des Ausreisestaates haben die Fahrzeugführer zur Vorführung der Boote zur Transportmittelkontrolle zu veranlassen. Die Fahrzeugführer haben sich dazu während der gesamten Kontrolle an den Booten aufzuhalten. Die Besatzungen können erst nach Abschluß der gemeinsamen Kontrolle wieder an Bord gehen.

#### Artikel 10

(1) Die Zollkontrolle des Güterverkehrs (ausgenommen Außenhandelswaren) sichern an den Grenzübergangsstellen, an denen die gemeinsame Kontrolle erfolgt, die Zollkontrollorgane beider Seiten gemeinsam in einem Arbeitsgang.

(2) Die gemeinsame Kontrolle des Güterverkehrs wird nach den Prinzipien vorgenommen, die von den Zollverwaltungen und den Verkehrsträgern beider Seiten unter Berücksichtigung der Pflichten der Verkehrsträger vereinbart worden sind.

(3) Außenhandelswaren unterliegen gemäß dem am 9. 6. 1967 in Berlin unterzeichneten Abkommen der einseitigen Zollkontrolle, die in der Regel nur die Zollorgane des ausführenden Staates vornehmen.



## Artikel 11

(1) Die Mitarbeiter der Kontrollorgane sowie der anderen Organe, die dienstliche Tätigkeiten auf dem Territorium der anderen Seite im Zusammenhang mit der Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs ausüben, sind berechtigt, an den nächstgelegenen geeigneten und von den Leitern der Kontrollorgane beider Seiten festgelegten Grenzübergangsstellen unter Benutzung geeigneter Transportmittel die Staatsgrenze zu überschreiten.

(2) Straßenfahrzeuge (Dienstfahrzeuge der Kontrollorgane), die von Mitarbeitern der einen Seite auf dem Territorium der anderen Seite benutzt werden, müssen mit den erforderlichen Dokumenten versehen sein. Die Fahrer müssen eine Fahrerlaubnis besitzen.

## Artikel 12

(1) Die Leiter der Kontrollorgane beider Seiten erarbeiten zur Durchführung der gemeinsamen Kontrolle auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der CSSR und der Regierung der DDR über die gemeinsame Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs vom 16. 2. 1973, der vorstehenden Prinzipien dieser Vereinbarung sowie der dafür geltenden innerstaatlichen Bestimmungen die konkreten Prinzipien der gemeinsamen Kontrolle an der jeweiligen Grenzübergangsstelle.

(2) Die erarbeiteten Prinzipien und angenommenen Maßnahmen werden an jeder Grenzübergangsstelle schriftlich in Form von Einzelprotokollen (Plan der Zusammenarbeit) innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fixiert.

(3) Die gefertigten Einzelprotokolle unterzeichnen die vorgesetzten Organe nach gemeinsamer Abstimmung. Auf der Seite der CSSR sind das der Brigadekommandeur oder der Kommandeur der Bezirksdienststelle für den Schutz der Staatsgrenze und der



**Leiter der Zolldirektion.** Auf der Seite der DDR sind das **der Leiter des Arbeitsbereiches Paßkontrolle der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit bzw. der Leiter der Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR.**

#### Artikel 13

(1) Die zentralen Organe gemäß Artikel 1 (2) werden weiterhin Maßnahmen zur Entfaltung der gemeinsamen Zusammenarbeit mit dem Ziel ergreifen, die Ordnung und Sicherheit an den Grenzübergangsstellen bei weiterer Erleichterung und Vereinfachung der Paß- und Zollkontrolle an der gemeinsamen Staatsgrenze zu sichern.

(2) Die Leiter der zentralen Organe gemäß Artikel 1 (2) werden periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich, abwechselnd Beratungen zur Auswertung der praktischen Anwendung der mit der vorliegenden Vereinbarung vereinbarten Prinzipien der gemeinsamen Kontrolle im Interesse der weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Dienstausübung an den Grenzübergangsstellen an der gemeinsamen Staatsgrenze durchführen.

#### Artikel 14

Die zuständigen zentralen Organe beider Seiten können im Interesse einer weiteren Beschleunigung und Vereinfachung des Abfertigungsprozesses und der Erhöhung der Durchlaßfähigkeit der Grenzübergangsstellen an der gemeinsamen Staatsgrenze weitere Rationalisierungsmaßnahmen vereinbaren.



## Artikel 15

(1) Die Vorbereitung von Projekten für den Bau oder Umbau von Gebäuden und Anlagen, die der gemeinsamen Kontrolltätigkeit an den Grenzübergangsstellen dienen sollen, wird vorher zwischen dem Föderalen Ministerium des Innern und der Zentralen Zollverwaltung der CSSR und dem Ministerium für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR bzw. auch weiteren Organen, die am grenzüberschreitenden Verkehr an der konkreten Grenzübergangsstelle beteiligt sind, erörtert und abgestimmt.

(2) Die Gestaltung der Grenzgebäude, der Räumlichkeiten und der entsprechenden Anlagen muß den Sicherheitsanforderungen und Bedürfnissen der gemeinsamen Dienstausübung entsprechen.

## Artikel 16

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zeit der Gültigkeit des Abkommens über die gemeinsame Kontrolle an den Staatsgrenzen zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, das am 16. 2. 1973 in Berlin unterzeichnet wurde, sofern die Vereinbarung von einer der vertragschließenden Seiten nicht schriftlich gekündigt wird. In diesem Falle verliert sie 3 Monate nach dem Tage der Kündigung die Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung beider Seiten vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.



(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung verlieren folgende Dokumente die Gültigkeit:

- a) Protokoll über die Beratung zwischen Vertretern des FMdI der CSSR und dem MfS der DDR am 23. 5. 1975 in Vojtanov,
- b) Vereinbarung zwischen der Zentralen Zollverwaltung der CSSR und der Zollverwaltung der DDR zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der CSSR und der Regierung der DDR vom 8. 5. 1973 über die gemeinsame Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- c) Protokolle an den einzelnen Grenzübergangsstellen, die in vorliegender Angelegenheit vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgeschlossen worden sind.

(3) Diese Vereinbarung wurde in am in 4 Exemplaren, jedes in tschechischer und deutscher Sprache, gefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für das Föderale Ministerium  
des Innern der CSSR

Für das Ministerium für  
Staatssicherheit der DDR

Für das Föderale Ministerium  
für Außenhandel der CSSR

Für das Ministerium für  
Außenhandel der DDR